

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

**19(14)290(4)**

gel, VB zur öffent Anh am  
24.02.2021 - Kinderkrankengeld  
18.02.2021



Spitzenverband

# Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 18.02.2021

zur Öffentlichen Anhörung  
des Ausschusses für Gesundheit  
zum Thema „Kinderkrankengeld“  
am 24.02.2021

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
politik@gkv–spitzenverband.de  
www.gkv–spitzenverband.de



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand der Anhörung.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes.....</b>	<b>5</b>

## **I. Gegenstand der Anhörung**

### **1 Antrag der Fraktion DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder“ (BT-Drucksache 19/22496)**

Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Freistellung und auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes – im Gegensatz zu den Regelungen zum Anspruch auf Lohnfortzahlung im Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) – ungeordnet in verschiedenen Gesetzen geregelt werden. Sie konstatiert ferner, dass es an besonderen tarifvertraglichen Regelungen für Alleinerziehende fehle, die Höchstanspruchsdauer für den Anspruch auf Kinderkrankengeld bei Kindern im Vorschulalter schnell ausgeschöpft sei und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der nicht transparenten Rechtslage Schwierigkeiten hätten, ihre Ansprüche gegenüber ihren Arbeitgebern durchzusetzen.

In ihrem Antrag fordert die Fraktion DIE LINKE daher, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im EntgFG klare Regelungen zu Freistellungsansprüchen sowie zu Ansprüchen auf Entgeltfortzahlung im Falle der Erkrankung eines Kindes aufzunehmen sind, die die Arbeitgeber für gesetzlich vorgegebene Anspruchsdauern gewähren sollen. Zudem soll die derzeitige Befristung des Kinderkrankengeldanspruchs aufgehoben werden.

### **2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren“ (BT-Drucksache 19/22501)**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemängelt die unzureichende Unterstützung von Eltern bei der Pflege ihrer akut erkrankten Kinder, da die derzeitigen Entgeltfortzahlungsansprüche – sofern vorhanden – gegenüber den Arbeitgebern bzw. die Anspruchsdauer für das Kinderkrankengeld nicht ausreichen würden. In diesem Zusammenhang konstatiert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass Vorschulkinder häufiger erkranken und es bei ihnen sowie bei behinderten oder chronisch kranken Kindern zu längeren Betreuungszeiten komme. Dabei nimmt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezug auf zum Teil vorteilhaftere Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen EU-Ländern.

Daneben wird es als nicht sachgerecht angesehen, dass ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes ein ärztliches Attest erforderlich ist und ein Anspruch auf das Kinderkrankengeld nur bis

zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes besteht, sofern keine Behinderung und Hilfebedürftigkeit des Kindes vorliegt.

Vor diesem Hintergrund solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass

1. der Kinderkrankengeldanspruch nach § 45 SGB V bis zum Ende der Corona-Epidemie auf jährlich 20 Tage pro Kind und Elternteil (Alleinerziehende 40 Tage pro Kind) angehoben und nach dem Ende der Corona-Epidemie auf jährlich grundsätzlich 15 Tage pro Kind und Elternteil (Alleinerziehende 30 Tage pro Kind) festgelegt wird,
2. Eltern, deren Kind sich in den ersten beiden Jahren der Betreuung in einer Einrichtung der Kindstagesbetreuung befindet, einen erhöhten Anspruch auf Kinderkrankengeld haben,
3. der Anspruch auf Kinderkrankengeld für Eltern behinderter und chronisch kranker Kinder erhöht wird,
4. die Altersgrenze nach § 45 SGB V von 12 auf 14 Jahre angehoben wird,
5. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen rechtlich bindenden (unabdingbaren) Anspruch auf Freistellung zur Betreuung eines kranken Kindes mit Entgeltfortzahlung gegenüber ihrem Arbeitgeber haben,
6. der Erstattungsanspruch von Arbeitgebern zum Ausgleich der Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Umlage U1) auf die Lohnfortzahlung zur Betreuung eines kranken Kindes erweitert wird,
7. erst ab dem 4. Erkrankungstag des Kindes durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein ärztliches Attest gegenüber der Krankenkasse und dem Arbeitgeber vorzulegen ist sowie
8. gesetzlich versicherte Selbständige bereits ab dem 1. Erkrankungstag des Kindes einen Krankengeldanspruch haben.

## II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Gesetzlich Versicherte haben zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einen Anspruch auf Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V), wenn sie gemäß ärztlichem Zeugnis zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Um das Kinderkrankengeld von der Krankenkasse zu erhalten, haben Versicherte die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes durch eine Bescheinigung von einem Arzt (Muster 21 für Vertragsärzte) gegenüber der Krankenkasse nachzuweisen. Zudem haben sie auch ihren Arbeitgeber zu informieren. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Krankenkasse die erforderlichen Daten zur Berechnung des Kinderkrankengeldes über das elektronische Datenaustauschverfahren nach § 107 SGB IV zu übermitteln.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist gemäß § 45 Abs. 2 SGB V kalenderjährlich je Kind und Elternteil begrenzt auf 10 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 20 Arbeitstage). Der Anspruch besteht bei mehreren Kindern je Elternteil höchstens für 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden höchstens für 50 Arbeitstage). Für schwerstkranke Kinder, die nur noch wenige Wochen oder Monate zu leben haben, besteht ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Kinderkrankengeld (§ 45 Abs. 4 SGB V).

Im Jahr 2019 betragen die Ausgaben für das Kinderkrankengeld rd. 272,3 Mio. EUR bei insgesamt ca. 2,8 Mio. Leistungsfällen bzw. ca. 6 Mio. Leistungstagen. Kinderkrankengeld wurde damit durchschnittlich für ca. 2,15 Tage je Leistungsfall gewährt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit häufigeren Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes wurde bereits im Kalenderjahr 2020 durch eine gesetzliche Änderung im Krankenhauszukunftsgesetz vom 23.10.2020 der Anspruch auf Kinderkrankengeld abweichend von § 45 Abs. 2 SGB V verlängert. Je Elternteil bestand damit befristet bis zum 31.12.2020 für jedes Kind längstens für 15 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 30 Arbeitstage ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Insgesamt war der Anspruch begrenzt auf 35 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte auf 70 Arbeitstage.

Durch weitere Änderung mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.01.2021 wurde rückwirkend zum 05.01.2021 der Zeitraum des Anspruchs auf Kinderkrankengeld auch für das Kalenderjahr 2021 je Elternteil verlängert; für jedes Kind auf bis zu 20 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf bis zu 40 Arbeitstage. Der Anspruch ist für Versicherte mit mehreren Kindern auf längstens 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte auf längstens 90 Arbeitstage begrenzt. Daneben besteht in 2021 ein Anspruch auf Kinderkrankengeld auch, wenn die Betreuung des Kindes aus einem in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V genannten Grund pandemiebedingt erforderlich wird, z. B. wenn durch die zuständige Behörde Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes geschlossen werden.

Zur Refinanzierung der erweiterten Ansprüche ist ein ergänzender Bundeszuschuss von zunächst 300 Mio. Euro in 2021 vorgesehen, der nach unterjährigen Anpassungsschritten im Jahr 2022 „spitz“ aus den Veränderungen der GKV-Ausgaben für das Kinderkrankengeld berechnet und abgerechnet wird. Dieser ergänzende Bundeszuschuss wird der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt.

Die von den Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Anträge betreffen nur in Teilen die Leistung des Kinderkrankengeldes und damit die gesetzliche Krankenversicherung. Der GKV-Spitzenverband beschränkt seine Stellungnahme daher auf die wesentlichen die gesetzliche Krankenversicherung, respektive die Regelungen des SGB V, betreffenden Forderungen der Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und nimmt wie folgt Stellung:

**Antrag der Fraktion DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder“ (BT-Drucksache 19/22496)**

Die Forderung der Fraktion DIE LINKE, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ansprüche auf Freistellung von der Arbeitsleistung sowie den Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Falle einer Erkrankung des Kindes als eigenständigen Rechtsanspruch im EntgFG mit gesetzlich festgelegter Anspruchsdauer aufzunehmen und damit den entgangenen Lohn kaskadenförmig – wie bei eigener Erkrankung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – durch Arbeitgeber und Krankenkassen zu ersetzen, betrifft arbeitsrechtliche Fragen und den Gestaltungsspielraum der Tarifparteien. Der GKV-Spitzenverband geht daher davon aus, dass die inhaltliche Bewertung dieser Forderungen ein allgemeinpolitisches Mandat verlangt, dass über das spezifisch gesundheitspolitische Mandat des GKV-Spitzenverbandes als Interessenvertreter der gesetzlichen Krankenkassen hinausgeht. Daher nimmt der GKV-Spitzenverband hierzu nicht Stellung.

Mit dem Antrag verfolgt die Fraktion DIE LINKE zugleich das Ziel, Kinderkrankengeld im Falle der Erkrankung des Kindes für eine unbegrenzte Dauer zu gewähren. Hierzu sei angemerkt, dass es sich bei der Leistung des Kinderkrankengeldes um eine versicherungsfremde Leistung handelt, da die Sicherung der Versorgung von Kindern als gesamtgesellschaftliches Anliegen betrachtet wird (Entsprechend zählten die Aufwendungen der Krankenkassen für das Krankengeld bei Betreuung eines kranken Kindes vor Einführung des Gesundheitsfonds auch zu den zu berücksichtigenden Ausgaben nach § 2 der Verordnung über die Verteilung der pauschalen Abgeltung für Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen durch den Bund (Pauschal-Abgeltungsverordnung) vom 26.04.2004). Die Beurteilung, ob Kinderkrankengeld unbefristet durch die Krankenkassen gezahlt werden soll, ist daher im gesellschaftlichen Diskurs zu erörtern und auf dieser Basis allein vom Bundesgesetzgeber zu entscheiden.

Bei jedweder Ausweitung dieser Leistung – wie von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagen – ist auch die Angemessenheit der seitens des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen gezahlten Bundesbeteiligung nach § 221 SGB V zu überprüfen und angemessen anzupassen.

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren“ (BT-Drucksache 19/22501)**

Zu 1. – 4. Die Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen insbesondere die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld. Der GKV-Spitzenverband verweist hierzu auf die vorherigen Ausführungen seiner Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE, in der bereits dargestellt wurde, dass es sich beim Kinderkrankengeld um eine versicherungsfremde Leistung handelt und dies im Falle einer Ausweitung dieser Leistung im Rahmen der Festsetzung des Zuschusses durch den Bund angemessen zu berücksichtigen ist.

Ergänzend dazu weist der GKV-Spitzenverband darauf hin, dass der Gesetzgeber der Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Ziffer 1, während der Corona-Epidemie die Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes anzuheben, bereits durch das Krankenhauszukunftsgesetz sowie das GWB-Digitalisierungsgesetz – wie zuvor dargestellt – nachgekommen ist.

Allerdings fehlt im GWB-Digitalisierungsgesetz eine Regelung, dass der dort vorgesehene ergänzende Bundeszuschuss auch tatsächlich an die Krankenkassen fließt, die die Mehrausgaben zu

tragen haben. Nach gegenwärtiger Rechtslage verbleibt der Zuschuss in der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und kommt den Krankenkassen nicht zugute. An dieser Stelle bedarf es aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes einer gesetzlichen Änderung.

Zu 5. Auch hierzu wird auf die Ausführungen der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE bezüglich der einheitlichen Regelungen von Entgeltfortzahlungsansprüchen verwiesen.

Zu 6. Die Forderung zur Ausweitung der Erstattungsansprüche von Arbeitgebern zum Ausgleich der Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Umlage U1), die durch Umlagen der Arbeitgeber finanziert werden, resultiert aus der vorgeschlagenen Ausweitung der Entgeltfortzahlungsansprüche der Arbeitnehmer; Fragen zur möglichen Umsetzung im AAG-Verfahren richten sich somit an die Arbeitgeber.

Zu 7. Gesetzlich ist klar geregelt, dass Versicherte einen Anspruch auf Kinderkrankengeld u. a. nur dann haben, wenn sie mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen, dass sie aufgrund der notwendigen Betreuung ihres erkrankten Kindes ihrer Arbeit fernbleiben müssen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Das Verfahren ist etabliert. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass neben dem Aufsuchen der Arztpraxis in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit besteht, die ärztliche Feststellung der notwendigen Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes sowie die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses im berufsrechtlich zulässigen Rahmen und unter Wahrung des ärztlichen Sorgfaltsmaßstabs im Rahmen einer Videosprechstunde vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der o. g. durchschnittlichen Dauer der Zahlung von Kinderkrankengeld von ca. 2,15 Tage je Leistungsfall, würden Krankenkassen im Falle einer Umsetzung der Forderung regelhaft keinen Nachweis mehr erhalten; die Prüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen wäre damit im Wesentlichen auf den Aspekt der zeitlichen Anspruchsbegrenzung reduziert. Im Kontext der Zuordnung der Leistung zu den versicherungsfremden Leistungen bedarf es unter Berücksichtigung der zugleich geforderten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld einer Gesamtbetrachtung des Bundesgesetzgebers zu den Anforderungen und Wirkungen möglicher Gesetzesänderungen.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch auf die Arbeitgeber auswirkt, denen nach Kenntnis des GKV-Spitzenverbandes bislang häufig eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses als Nachweis für das notwendige Fernbleiben von der Arbeit eingereicht wird. Arbeitgeber müssten im Falle einer Umstellung im Sinne des Vorschlags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regelmäßig die Aussagen ihrer Mitarbeiter arbeitsrechtlich gegen sich gelten lassen.



Zu 8. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezieht sich in ihrer Begründung zur Forderung nach einer rechtlichen Klarstellung des Anspruchsbeginns beim Kinderkrankengeld für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige auf eine Erörterung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu diesem Thema aus November 2015 und führt aus, dass es nach wie vor keine einheitliche Praxis der Krankenkassen gäbe.

Im Dezember 2017 veröffentlichte der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene erstmalig ein gemeinsames Rundschreiben zum Kinderkrankengeld und Kinderverletztengeld, mit dem einheitliche Umsetzungsempfehlungen für die Krankenkassen gegeben werden. Darin wird u. a. ausgeführt, dass auch für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, die mit Anspruch auf Krankengeld gesetzlich versichert sind, ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine rechtliche Klarstellung ist daher nicht zwingend notwendig, würde jedoch die gelebte Praxis unterstützen.